

Arbeiterrechts-Beilage des Correspondenzblatt

Nr. 5

Herausgegeben am 11. Mai.

1912

Inhalt:	Seite	Seite
Vertretung im Rechtsstreit	37	
Koalitionsrecht. Zum Streikpostenstreik	38	
Bürgerliches Recht. Grenzen der Unterhaltspflicht. — Unterhaltspflicht für uneheliche Kinder	39	
Arbeiterversicherung. Sind auf Probe angenommene Hilfsarbeiter in Krankenkassen als Angestellte im Sinne des § 368 Abs. 1 der A. B. D. anzusehen und gilt für sie das		
Vorbereiten bei den Versicherungsämtern? — Betriebsunfall auf dem Wege zur Arbeit		40
Arbeits- und Dienstvertrag. Ist für Ansprüche aus dem Strafgelehrtenfonds das Gewerbegericht zuständig? — Enden diese Ansprüche mit der Entlassung des Arbeiters? — Nichtigkeitsvertrag. — Arbeitsverträge Minderjähriger.		41
Verchiedenes. Entgeltliches oder unentgeltliches Bertellen von Druckschriften		43

Vertretung im Rechtsstreit.

Dem in der Rechtsprechung Tätigen ist es eine alte Erfahrungstatsache, daß es manchen Leuten trotz redlichen Bemühens nicht möglich ist, ihren Willen klar zu präzisieren und zum Ausdruck zu bringen. Das ist allerorts und jederzeit zu beobachten. Selbst für einen mit dieser Tatsache genau vertrauten Beamten ist es sehr schwer, von einem einfachen Manne — von Frauen ganz zu schweigen — eine dem Wirklichen genau entsprechende Aussage zu Protokoll zu erhalten, obwohl ein ganz leicht zu schilbernder Vorgang vorliegt. Daß es für solche Leute ungemein schwer ist, eine Unterlage für oft recht verzwickte Rechtsverhältnisse zu geben, bedarf keiner Rede.

So kommt es dann, daß Leute, die auf den oft vorher angegangenen Auskunftstellen über die wichtigsten Punkte eingehend instruiert worden sind, vor Gericht das Allerunwesentlichste erzählen und ausgerechnet das auslassen, worauf es ankommt. Ich habe selbst genug Referendare gesehen, denen beim ersten öffentlichen Auftreten diesbezüglich die größten Schnitzer unterliefen. Wie sollte da einem Menschen, dem es nicht gegeben ist, im privaten Kreise das zutreffend zum Ausdruck zu bringen, was er fühlt und denkt und möchte, vor dem feierlich versammelten Gerichtshof Herz und Kopf in der kalten Alltagsruhe bleiben. Die Folgen sind dann selbstverständlich für ihn recht betrübende, zumal die Sache der Gegenpartei gewöhnlich durch einen gewandten Rechtsanwalt verfochten wird.

Man sage nicht, daß es sich in diesen Fällen zumeist nicht um erhebliche Objekte handelt. Ganz abgesehen von Strafsachen handelt es sich auf dem Gebiet der dem Versicherungsrecht angehörenden Rechtsstreitigkeiten um oft recht erhebliche Werte. Man denke nur an eine Hinterbliebenenrentensache. Im übrigen aber ist einem Arbeiter ein alter Rock oder eine Biege oft mehr wert als dem Reichen ein Pelzmantel oder ein Rennpferd.

Diese Tatsachen lassen erkennen, daß die Frage des Rechtsbeistandes für die Arbeiterschichten eine überaus wichtige ist. Dem Wohlhabenden steht zur Durchführung seines Rechts auf den verschiedensten Gebieten die Anwaltschaft zur Verfügung. Selbst wenn ein Arbeiter einen Rechtsanwalt mit seiner Sache betrauen wollte, so sind es verschiedene Ursachen, die ihn daran hindern. Dem Rechtsanwalt ist zumeist das ganze Gebiet der Sozialpolitik, insbesondere das gesamte Versicherungswesen, vielfach ein Buch mit sieben Siegeln. Nur hier und da in einer großen Stadt gibt es einmal einen Anwalt, der auch solche Sachen beherrscht und übernimmt.

An den ordentlichen Gerichten haben die Armen sachen so erschreckend zugenommen, daß sie den Anwälten schon längst ein Dorn im Auge sind, und die rechtssuchenden Armen bekommen das im Verkehr mit

ihren Rechtsanwältinnen nicht selten und zeitweise sehr deutlich zu fühlen.

Ist durch die Zivilprozeßnovelle auch die amtsgerichtliche Zuständigkeit auf 600 Mk. erhöht und damit der Anwaltszwang für Sachen in diesem Werte aufgehoben, so daß der Bedürftige sich nicht mehr von vornherein durch die für ihn unerschwinglichen Gebührenvorschlüsse des Anwalts von der Anhängigmachung abschrecken zu lassen braucht, so wird doch andererseits dadurch auch die Masse der Streitfälle ins Unendliche vermehrt, in denen der Arbeiter mit der Verteidigung seiner Forderungen auf das eigene recht geringe Können angewiesen wird.

Was Wunder, daß unter solchen Umständen die so fruchtbare Arbeiterbewegung aus sich heraus Hilfe gebär. Es entstanden Arbeitersekretariate und Rechtsschutzstellen. Für die Vertretungsfrage aber wurde diese Neuschaffung durch die proffessualen Bestimmungen illusorisch gemacht. Schon mehrfach ist in der bisherigen Literatur darüber geschrieben worden. (Vgl. „Correspondenzblatt der Generalkommission der Gewerksch. Deutschl.“, Statistische Beilage, 1909, Nr. 5, S. 139. Ferner die Arbeiten von Dr. Fr. Luß und Dr. F. Claus, „Soz. Prax.“ 1908, S. 265/8, 949.)

Bei den Amtsgerichten (§ 157 B.P.O.), den Schiedsgerichten für Arbeiterversicherung (Verordnung vom 22. November 1900, § 10 Abs. 2, dem Reichsversicherungsamt (Verordn. vom 19. Oktober 1900, § 31) steht es im Belieben des amtierenden Richters, Bevollmächtigte, „welche das Verhandeln vor Gericht geschäftsmäßig betreiben“, zuzulassen oder nicht. Durch diese Bestimmungen sollte nach den Motiven „dem Entstehen und verderblichen Treiben einer Winkeladvokatur entgegengetreten werden“. Das in vielen Fällen recht verhängnisvolle Wirken der Rechtskonsulenten, die meist ohne gediegene Rechts- und Gesetzeskenntnis und, was noch ungleich schlimmer ist, oft von recht zweifelhafter moralischer Qualifikation sind, sollte getroffen werden, die sogenannten Heckenadvokaten, denen es nicht darauf ankommt, dem wirklich „Recht“ Suchenden ihren Beistand zu leisten, sondern darauf ausgehen, jedwede noch so ungünstig liegende Prozeßangelegenheit zum Zwecke des Verdienstes auszunutzen. Besonders gefährlich ist dabei, daß der Rechtskonsulent in den wenig bemittelten Schichten des Kleinbürgertums und der Arbeiterklasse sein Betätigungsfeld sucht und findet.

In der Gesetzesbestimmung ist der Ausdruck „geschäftsmäßig“ statt „gewerbmäßig“ gewählt, um auch diejenigen Rechtskonsulenten fassen und abweisen zu können, welche durch falsche Abmachungen mit dem Klienten scheinbar ohne Gebühren tätig sind. Zur Zeit der Abfassung der in Frage stehenden Gesetze bestanden noch keine Arbeitersekretariate und Rechtsschutzstellen. Es konnte nicht vorausgesehen

treter zu sanktionieren. Es ist und bleibt das alte Lied. Unbestimmtheit und Willkür sind wiederum zur Omnipotenz erhoben. Eine Hoffnung nur bleibt. Vielleicht bringen die Ministerialanweisungen das lang Vermißte. An ihnen liegt es jetzt, den entscheidenden Stellen diejenigen Richtlinien zu geben, die in factio die gewünschte Zulassung im Prinzip sichern und damit der Arbeiterschaft für das gesamte Versicherungsrecht das Aufblühen einer Einrichtung ermöglichen, deren Wohlthat ihnen eigentlich schon lange auf dem ganzen Rechtsgebiet erschlossen worden sein müßte.

Dr. jur. S. E.

Koalitionsrecht.

Zum Streikpostenstreben.

Die Versuche, durch einseitige Verfügungen das Streikpostenstreben unmöglich zu machen, scheinen sich zu mehren. Nachdem wir erst in der letzten Nummer der Arbeiterrechtsbeilage einen solchen Fall erwähnt haben, liegt jetzt schon wieder ein gleicher Fall vor. Bei einem Streik in der Sorauer Maschinenfabrik vorm. W. Seckel sind die Versuche der Firma, Arbeitswillige zu erhalten, durch die Tätigkeit der Streikposten vereitelt worden. Der Firma gelang es zwar, durch Inserate Arbeiter nach Sorau zu locken, jedoch haben die Arbeiter, nachdem sie durch die Streikenden aufgeklärt worden waren, bei der Firma keine Arbeit genommen. Daß die Streikposten ihre Tätigkeit in durchaus zulässiger, nicht strafbarer Weise ausübten, geht daraus hervor, daß die Polizei ihnen bisher noch keinerlei Schwierigkeiten gemacht hat. Wohl hat die Firma es mehrmals versucht, die Streikenden durch die Polizei fortbringen zu lassen, jedoch haben die Vernehmungen auf der Polizei wie auch die Beobachtungen der Polizeibeamten an der Streikstelle ergeben, daß Uebergriffe strafrechtlicher Art durch die Streikposten nicht begangen worden sind, weshalb die Polizei keinen Anlaß zum Einschreiten fand. Nunmehr hat die bestreikte Firma beim Sorauer Amtsgericht den Erlaß einer einseitigen Verfügung beantragt, in der allen Streikenden unter Androhung einer Haftstrafe das Streikpostenstreben verboten werden sollte. Das Amtsgericht Sorau ist diesem Antrage nachgekommen und hat gegen 15 Streikende auf Grund der §§ 940, 937 ff. und 92 der Z.-P.-O. im Wege der einseitigen Verfügung angeordnet:

„Den Antragsgegnern zu 1—15 wird verboten, auf den Zugängen zu dem Fabrikgrundstücke der Antragstellerin und auf dem Sorauer Bahnhofe, insbesondere zu mehreren vereinigten, arbeitswilligen und unbeteiligten Leuten von dem Betreten dieses Grundstücks, insbesondere durch Ansprachen, Beschimpfen und Nachrufen abzuhalten — und zwar bei einer Haftstrafe von einer Woche für jeden Fall der Zuwiderhandlung.“

Den weiteren Antrag der Firma, gegen die Sorauer Zahlstelle des Metallarbeiterverbandes eine gleiche Verfügung zu erlassen, wurde vom Gericht abgelehnt. Die Kosten des Gerichtsbeschlusses wurden den 15 Streikenden aufgebürdet.

Die unbeschränkte Freiheit in der Auslegung der Gesetze und in der Rechtspredung, die sich Gerichte und Staatsanwälte in letzter Zeit gegen die Arbeiter und ihre Organisationen zu eigen machen, nimmt nachgerade ungeheuerliche Formen an. Die Streikjustiz im Ruhrgebiet gibt täglich Beweise da-

für. Höhere Gerichtsentscheidungen, die sonst als Richtschnur gelten, sind diesen Juristen anscheinend nicht bekannt. Der Entscheid des Reichsgerichts vom Jahre 1901, der das vom Lübecker Senat erlassene Verbot des Streikpostenstehens für ungiltig erklärte, wird vom Sorauer Amtsgericht nicht beachtet. Die Metallarbeiter in Sorau werden wohl daselbe tun müssen, was gegen die Verordnung des Lübecker Senats der Genosse Molkenbühr damals tat, zum Ungehorsam gegen diese Verordnung aufzufordern, um durch eine Entscheidung einer höheren Gerichtsstanz dem Sorauer Amtsgericht die nötige Rechtsbelehrung zuteil werden zu lassen. Sie werden das Recht des Streikpostenstehens weiter ausüben.

Selbstverständlich ist gegen die angeordnete einseitige Verfügung Widerspruch erhoben worden, außerdem wird gegen die Veranlasser bezw. gegen den Fiskus wegen des entstandenen Schadens, den die Streikenden durch die Verfügung erleiden, Klage auf Grund des § 945 Z.-P.-O. erhoben werden.

Bürgerliches Recht.

Grenzen der Unterhaltspflicht.

Unter Bezugnahme auf die unter dieser Ueberschrift veröffentlichten Mitteilungen des Kollegen Aufderstraße-Bochum in Nr. 4 der „Arbeiterrechtsbeilage“ möchte ich hier auch einen anderen grundlegenden Beschluß des Oberlandesgerichts Hamm anführen, bei dessen Anwendung in manchen Fällen namentlich die Stadtbewohner günstiger fahren. Mit Beschluß vom 21. Januar 1907 (Aktenzeichen 9. W. 9/07) hat das genannte Gericht folgende Sätze festgestellt: Für den Mann 60 Mk., für die Frau 30 Mk., für Kinder unter 6 Jahren 5 Mk. und für Kinder über 6 Jahren 10 Mk. Hier ist für Mann und Frau zusammen 15 Mk. mehr angesetzt als in dem von Aufderstraße veröffentlichten Beschluß, dagegen sind die Sätze für Kinder niedriger wie in diesem Beschlusse. Es wird also stets zu prüfen sein, welcher Beschluß am günstigsten in jedem einzelnen Fall ist. Sind wenig oder gar keine Kinder da, so ist unstreitig der Beschluß vom 21. Januar 1907 am günstigsten, dagegen bei einer großen Zahl Kinder, wobei das Alter derselben aber auch noch zu berücksichtigen ist, mag wohl der von Kollegen Aufderstraße angeführte Beschluß günstiger sein.

Wir haben uns hier auf unserem Arbeiterssekretariat bisher stets an die Sätze des Beschlusses vom 21. Januar 1907 gehalten und hatten auch stets damit Erfolg. Verlangte das Amtsgericht, so haben wir aber stets beim Landgericht Essen Erfolg erzielt. Es hat in einem Beschluß vom 7. März 1908 (Aktenzeichen 7. T. 169/08) wie folgt gesagt:

„Das Beschwerdegericht hat in Uebereinstimmung mit dem Oberlandesgericht in Hamm in ständiger Praxis angenommen, daß zur Bestreitung des notwendigen Unterhalts für einen verheirateten Arbeiter von der Stellung des Schuldners in den Großstädten des rheinisch-westfälischen Industriebezirks ein Betrag von 60 Mk. monatlich, für den standesgemäßen Unterhalt der Ehefrau eines solchen Arbeiters ein monatlicher Betrag von 30 Mk. und für jedes Kind im Alter bis zu 6 Jahren ein Betrag von 5 Mk. monatlich erforderlich ist. Diese Sätze rechtfertigen sich durch die auf allen Gebieten eingetretene ganz erhebliche Steigerung der Kosten der Lebenshaltung.“

werden, daß es in der Folgezeit „geschäftsmäßig“ vertretende Beamte geben werde, bei denen Gewerbsmäßigkeit nicht vorliegt. Daß die Tätigkeit der Arbeitersekretäre u. a. geschäftsmäßig ist, kann nicht wohl mehr bestritten werden. Sie fallen somit dem strengen Wortlaut des Gesetzes nach unter dessen Bestimmungen.

Obwohl die Vertretung seitens der Rechtsauskunftstellen als eine geschäftsmäßige der Bestimmung des § 157 Z.P.O. unterliegt, hat dieselbe doch nicht nur nichts gemeinsam mit der Art des Rechtskonsulententums, sondern es gibt auch keine Institution, die speziell diesem Volksbetrug so scharf entgegentritt wie sie. Durch ihren weiteren Ausbau würden dem Fortbestande der Winkeladvokatur glatt die Wurzeln abgechnitten.

Daß der Gesetzgeber gemeinnützige Bestrebungen nicht hat mittreffen wollen, ist sicher. Diese Tatsache und die allmählich durchdringende Einsicht, daß es sich hier um Erzeugnisse einer sozialen Notwendigkeit handelt, die von hohem Wert sind, hat nun die erfreuliche Folge gezeitigt, daß an den vorgenannten Gerichten die Vertreter der Arbeiterorganisationen und die sonstigen Rechtsauskunftstellen immer mehr zu den Verhandlungen zugelassen werden.

Wenn die Mehrzahl der Richter noch einen anderen Standpunkt vertritt, so muß man, wenn man dem sozialen Empfinden der Herren es nicht zutrauen soll, daß sie im Prinzip gegen jede ausgedehntere Vertretung des Arbeiters sind, zu der Ansicht kommen, daß sie vielfach über die tiefgehenden Unterschiede zwischen Arbeitersekretären und Rechtskonsulenten nicht genügend unterrichtet sind.

Weit strenger noch als die oben angeführten Bestimmungen — für die ordentlichen Gerichte und Versicherungsgerichte — ist die Regelung des Verfahrens vor den Gewerbe-, Kaufmannsgerichten und Einigungsämtern. Hier hat über die Zulassung der „geschäftsmäßigen“ Vertreter nicht der Richter zu entscheiden, hier ist ihr Auftreten durch § 31 des Gewerbegerichtsgesetzes überhaupt ausgeschlossen. Die Nebenpflichten dieser Maßregel, welche in der an sich guten Absicht fußt, das Verfahren vor diesen mehr schiedsrichterlichen Gerichten zu beschleunigen und zu verbilligen, werden dadurch nicht gemildert, daß hier auch der Rechtsanwalt ausgeschlossen ist. Denn den Unternehmern und Arbeitgebern bleibt es in recht vielen Fällen noch immer unbenommen, sich durch juristisch vorgebildete Angestellte vertreten zu lassen, während der Arbeiter immer allein dasteht. Der beste Beweis, wie sehr überall die Erkenntnis von der Notwendigkeit besserer Arbeitervertretung zum Durchbruch gekommen ist, liegt darin, daß selbst an diesen Gerichten trotz des Verbots des Gesetzes immer mehr Beamte von Rechtsauskunftstellen und Arbeitersekretäre als Bevollmächtigte zugelassen werden.

Aber was nutzen dem Arbeiter die vereinzelt Glückfälle einer solch schwankenden Praxis? Der Arbeiter kann nicht der Gnade und der mehr oder minder großen sozialpolitischen Einsicht des Richters überantwortet sein. Durch gelegentliche Ausfallsmittel, sei es durch Selbsthilfe der Arbeiter — absichtliche Nichtaufnahme der Gerichtsvertretung in die Statuten — sei es durch Maßnahmen seitens der Behörden, wird ihm ein Recht nicht zuteil. Vereinzelt ist man dazu übergegangen, bestimmte Mitglieder des Gewerbegerichts mit der regelmäßigen Vertretung der ständigen angehörigen Partei zu betrauen, und man glaubt damit einem allseitigen Wunsch erfolgreich entsprochen zu haben. Im Prinzip aber

wird auch durch solche Maßregeln nichts geändert und gebessert.

Mit dem allmählichen Umschwung in der Handhabung des gerichtlichen Verfahrens geht eine Veränderung der Stellungnahme eines wichtigen Berufsstandes, der Rechtsanwaltschaft, Hand in Hand. Während sich die Rechtsanwaltschaft anfangs der auftretenden Tätigkeit der Rechtsauskunftstellen schroff gegenüberstellte, ist das jetzt anders geworden. Man hat eingesehen, daß man es hier nicht nur nicht mit einem lästigen Konkurrenten zu tun hat, daß vielmehr der Anwaltschaft aus gut geleiteten Rechtsauskunftstellen eine nicht zu unterschätzende Hilfskraft erwachsen kann. Durch gute Rechtsauskunftstellen wird die Winkeladvokatur lahmgelegt, armenrechtliche, gebührenfreie Sachen und solche mit wenig lohnenden, niedrigen Objekten werden von ihnen übernommen und in schwierigen, wichtigen Fällen werden die Ratfuchenden an den Rechtsanwalt als die zuständige Stelle verwiesen.

Man sollte gläuben, daß der — auch schon in Petitionen an den Reichstag (1909) gefaßte — Ruf des Arbeiters nach besserer Vertretung, getragen von der Ueberzeugung weitester Schichten des Volkes und befürwortet durch das Verhalten zwei so bedeutungsvoller Faktoren, wie Gericht und Rechtsanwaltschaft, an den maßgebenden Stellen nicht ungehört geblieben wäre. Hätten der § 157 Z.P.O. und die anderen Paragraphen, welchen er zum Muster gedient hat, nicht durch den Zusatz eingeschränkt werden können, daß der Absatz 2 auf Bevollmächtigte aus unparteiischen, gemeinnützigen Rechtsauskunftstellen keine Anwendung findet und dieselben nur aus den in Absatz 1 genannten Gründen (mangelnde Fähigkeit zu geeignetem Vortrag) zurückgewiesen werden können?

Drei Jahre sind seit dem Inkrafttreten der Zivilprozeßnovelle vergangen und immer stärker hat sich im Volke das Verlangen nach einer zeitgemäßen und gerechteren Gerichtsvertretung des Arbeiters geäußert und Geltung verschafft. Und da muß sich uns jetzt die naheliegende Frage aufdrängen, welche Erfolge hat denn diese fast allseitig anerkannte Forderung des deutschen Volkes in dem neuen Riesenwerk auf dem Gebiet der sozialen Gesetzgebung, der Reichsversicherungsordnung, gezeitigt? Die Antwort gibt uns § 1663 R.V.O. Dieser Paragraph, welcher das Verfahren vor dem an Stelle des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung tretenden Versicherungsamt regelt, lautet:

„Das Versicherungsamt kann Bevollmächtigte und Beistände zurückweisen, die das Verhandeln vor Behörden geschäftsmäßig betreiben.“

Dies gilt nicht für Rechtsanwälte und solche Personen, welchen das Verhandeln vor Gericht gestattet ist (§ 157 Z.P.O.), auch nicht für solche Personen, welche zur geschäftsmäßigen Rechtsvertretung vor den Versicherungsämtern und Oberversicherungsämtern zugelassen sind.

Ueber die Zulassung entscheidet das Oberversicherungsamt, auf Beschwerde die oberste Verwaltungsbehörde.

Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; sie darf nicht versagt werden aus Gründen, die sich auf die religiöse oder politische Betätigung des Antragstellers stützen.“

Die gleiche Vorschrift enthalten die §§ 1679 und 1714 R.V.O. für das Oberversicherungsamt und das Landes- und Reichsversicherungsamt. Also auch jetzt noch nicht hat man sich dazu entschließen können, die unbedingte Zulassung der berufensten Arbeiterver-

Zu den Worten in dieser Begründung: „von der Stellung des Schuldners“ sei bemerkt, daß der Schuldner Schreinergejelle war.

Bemerkte sei noch, daß Kinder über 6 Jahre nicht genannt sind, weil in diesem Falle solche nicht vorhanden waren. Für diese kommt aber, wie schon zu Anfang erwähnt, ein Satz von 10 Mk. in Frage.
P. Weis.

Unterhaltsätze für uneheliche Kinder.

Unter der vorstehenden Ueberschrift veröffentlicht Rat Dr. L i n t - L ü b e c k in der „Deutschen Juristenzeitung“, XVII. Jahrgang, Sp. 273 ff., folgende Ausführungen:

Die Höhe der Unterhaltsätze der unehelichen Kinder unterliegt häufigen Aenderungen. Ein Vergleich der Sätze, wie sie in den verschiedenen, von der öffentlichen Rechtsauskunftsstelle in Lübeck in zweijährigen Zwischenräumen herausgegebenen Alimententabellen wiedergegeben sind, zeigt deutlich die vielfachen Erhöhungen der Mindestsätze im Laufe der letzten Jahre (z. B. gegenüber der Zusammenstellung von Freje S. 1009, 1908 d. Bl.). Die Verteuerung fast aller Lebensbedürfnisse rechtfertigt diese Erhöhung. Wie steht es aber mit dem Rechte der älteren, bereits unter der Herrschaft des B.G.B. geborenen Kinder, deren Väter auf die früheren, zum Teil erheblich niedrigeren Sätze verpflichtet wurden? Eine Unbilligkeit ist es, sie die früheren Sätze fortzahlen zu lassen, denn die älteren Kinder werden von den Preissteigerungen nicht minder betroffen als die jüngeren. Wie aber sind höhere Zahlungen zu erlangen, wenn sie nicht ausnahmsweise gütlich zugestanden werden? Ist der Vater des Kindes zur Unterhaltszahlung durch Urteil für schuldig erklärt, so bietet § 323 Z.P.O. eine hinreichende Handhabe, höhere Leistungen zu verlangen. Nach dieser Bestimmung hat die Verurteilung zur Zahlung höherer Alimamente eine wesentliche Aenderung derjenigen Verhältnisse zur Voraussetzung, welche für die Bestimmung zur Höhe der Leistungen maßgebend waren; in den verteuerten Lebensverhältnissen ist eine wesentliche Aenderung der Verhältnisse im Sinne dieser Bestimmung zu erblicken. Wie aber ist zu verfahren, wenn die Verpflichtung zur Unterhaltszahlung in einem vormundschaftsgerichtlich genehmigten Vertrage niedergelegt ist? Derartige Verträge stellen sich regelmäßig als Vergleiche im Sinne des § 779 B.G.B. dar, ermöglichen daher spätere Erhöhungen der Alimentenforderungen nicht; daher müssen sich in solchen Fällen die unehelichen Kinder aus den früheren Jahren wohl oder übel mit den früheren, den heutigen Zeitverhältnissen nicht mehr entsprechenden Unterhaltsätzen begnügen. Diese unerwünschten und durchaus unbilligen Zustände lassen sich aber für die Zukunft auf verschiedene Weise leicht vermeiden. Als bald nach der Geburt des Kindes ist auf Beschaffung einer vollstreckbaren Urkunde Bedacht zu nehmen. Eine solche erlangt man aber auch, wenn der Vater des Kindes sich einseitig zu gerichtlichem oder notariellem Protokoll, bei Vermeidung sofortiger Zwangsvollstreckung, zur Unterhaltszahlung verpflichtet. In diesem Falle steht einer späteren Mehrforderung nichts entgegen. Zieht man aber die Form des vollstreckbaren, vormundschaftsgerichtlich zu genehmigenden Unterhaltsvertrages vor, so ist in den Unterhaltsvertrag das Wörtchen „mindestens“ aufzunehmen. Beim Vormundschaftsgericht in Lübeck werden die Erzeuger bei Abschluß von Unterhaltsverträgen angehalten, sich zur Zah-

lung von je 240 Mk. für das erste und zweite Lebensjahr, je 204 Mk. für das dritte und vierte Jahr und von mindestens jährlich 180 Mk. für das fünfte bis 16. Lebensjahr zu verpflichten. Derartige Verträge werden vormundschaftsgerichtlich genehmigt. Mehrforderungen für die ersten vier Jahre sind hiernach ausgeschlossen. In einer so kurzen Zeit ist eine wesentliche Aenderung der für die Festsetzung der Unterhaltsbeträge in Betracht kommenden Verhältnisse auch kaum zu erwarten. Für die spätere Zeit enthält aber das Wörtchen „mindestens“ den Vorbehalt, daß bei erheblicher Veränderung der Verhältnisse auch erhöhte Beträge gefordert werden können. Sollte die Teuerung im Verhältnis der letzten zehn Jahre weiter zunehmen, kann ein solcher Vorbehalt für die Rechte der unehelichen Kinder von unabsehbarer Bedeutung sein; er bewahrt die unehelichen Kinder vor der heute nicht seltenen, recht unerfreulichen Lage, daß die durch die veränderten Zeitverhältnisse gebotenen und auch nach dem Gesetz durchaus zu rechtfertigenden Mehransprüche nicht geltend gemacht werden können.

Arbeiterversicherung.

Sind auf Probe angenommene Hilfsarbeiter in Krankenkassen als Angestellte im Sinne des § 358 Abs. 1 der R. V. O. anzusehen und gilt für sie das Vorverfahren bei den Versicherungsämtern?

Der Hilfsarbeiter Br. wurde bei der Ortskrankenkasse in L. am 25. Mai 1911 eingestellt. Es sollte eine zweijährige Probefristzeit und innerhalb dieser halbjährige Kündigung gelten. Am 7. September wurde Br. zum 30. desselben Monats gekündigt. Br. focht diese Kündigung beim Schiedsgericht für Arbeiterversicherung in Leipzig mit dem Einwande an, daß auch für ihn zunächst die Bestimmungen der Verordnung des Reichskanzlers vom 1. August 1911, betreffend das Verfahren bei Anstellung, Kündigung und Entlassung von Angestellten und Beamten von Krankenkassen sowie bei Streitigkeiten aus deren Dienstverhältnissen, über getrennte Abstimmung, gelten müssen. Der Vorstand machte die Unzuständigkeit des Schiedsgerichts geltend und ferner, daß dem Br. schon im Juni die Entlassung angekündigt und sie im September nur wiederholt worden sei.

Das Schiedsgericht hob die Kündigung und Dienstentlassung auf und verurteilte die Krankenkasse zur Weiterbeschäftigung des Br., ebenso zur Tragung der gerichtlichen und Anwaltskosten mit 17,50 Mark bzw. 10 Mk.

Der Einwand der Unzuständigkeit ward zurückgewiesen mit dem Hinweis, daß die Verordnung vom 1. August 1911 ganz allgemein die Streitigkeiten der „Angestellten“ den Schiedsgerichten zuweise. Unter diese fielen auch auf Probe angestellte Hilfsarbeiter. Das sei auch aus der Begründung und Kommissionsberatung zu §§ 349 u. ff. der R.V.O. ersichtlich. Die Unterstellung aller, selbst der auf Probe tätigen Angestellten unter die Dienstordnung sei nach § 351 Abs. 2 R.V.O. möglich. Hiernach könnten also auch Personen wie Br. der Dienstordnung unterstellt werden; ob es geschehe, sei Frage der Zukunft. Da der Kassenvorstand hierüber noch nicht entschieden habe, könne aber auch nicht davon gesprochen werden, daß Personen wie Br. niemals unter eine solche Dienstordnung fallen würden. Es sei also Br. zu den „Angestellten“ zu rechnen und die Zuständigkeit

des Schiedsgerichtes hiermit gegeben. In materieller Beziehung war das Schiedsgericht der Meinung, daß ein „wichtiger“ Grund zur Entlassung nicht vorliegen habe.

Die Krankenkasse rief nunmehr die Entscheidung des kgl. sächsischen Landesversicherungsamtes an und machte geltend, daß Personen wie Br. nach § 351 Abs. 2 der R.V.O. zwar der Dienstordnung unterstellt werden könnten; das beabsichtige der Massenvorstand jedoch nicht; es solle das nur mit Hilfsarbeitern, die nach zweijähriger Tätigkeit eine Prüfung bestanden, geschehen. Das Reichsversicherungsamt stütze in einem Artikel des „Reichsarbeitsblattes“ die Ansicht der Kasse. Der Kündigungsbeschluß der Kasse bestehe zu Recht. Der Vertreter des Br. berief sich darauf, daß nach Artikel 1 des Einführungsgesetzes die R.V.O. sofort Kraft erlangt habe, „soweit es sich um Maßnahmen zu ihrer Durchführung handele“. Dazu gehöre auch die Organisation der Krankenkassen und die Beschäftigung der erforderlichen und Abstoßung der entbehrlichen Hilfskräfte. Nicht nur „Angestellte“ sollen in der Uebergangszeit geschützt werden, auch Hilfskräfte. Die Bestimmung des § 351 Abs. 2 R.V.O. müsse man, da es sich um Schutzbestimmungen für die Angestellten handelt, nach sonst gültigen Auslegungsregeln dahin auslegen, daß, solange eine Dienstordnung nicht vorhanden sei, alle Angestellten ihr künftig zu unterstellen seien.

Der Spruchsenat des Landesversicherungsamtes in Dresden hob die Vorentscheidung wegen Anzuständigkeit des Schiedsgerichtes wieder auf. Der Anstellungsvertrag zwischen einer Ortskrankenkasse und den Angestellten sei privatrechtlicher Natur, Streitigkeiten gehörten vor die ordentlichen Gerichte. Die R.V.O. überweise solche nur den Versicherungsbehörden, soweit sie einer Dienstordnung unterstellte Angestellte betreffen. § 358 der R.V.O. gelte — sofort in Kraft getreten — nur für Angestellte, die künftig der Dienstordnung unterstehen sollen. Probe-Angestellte sollen aber nach § 351 Abs. 2 nur ausnahmsweise der Dienstordnung unterstehen. § 358 habe für Probe-Angestellte noch nicht Kraft; damit scheidet die Zuständigkeit des Schiedsgerichtes aus.

Daran habe auch die Bekanntmachung vom 1. August nichts geändert, weil sie auf Grund von Artikel 38, 2 des Einführungsgesetzes erlassen, sich nur auf solche Angestellte beziehe, die künftig der Dienstordnung unterstellt sein sollen. Auch § 4 der Bekanntmachung beziehe sich nur auf letztere. Auch auf Grund von Artikel 1 des E.G. sei die Zuständigkeit des Schiedsgerichtes nicht gegeben. Zwar könne die Entlassung eines Beamten zur Durchführung der R.V.O. dienen, dies aber bezüglich Br.s anzunehmen — weit über ein Jahr vor dem Inkrafttreten der Vorschriften über die Krankenversicherung in der R.V.O. — gehe nicht an.

Durch dieses Urteil ist — für Sachsen — wohl als festgestellt zu erachten, daß das in der R.V.O. angeordnete Vorverfahren vor Schiedsgericht und Landesversicherungsamt nicht anwendbar ist für auf Probe in Ortskrankenkassen tätige Personen, sofern ihre Unterstellung unter eine künftige Dienstordnung nicht ausdrücklich vorgeesehen ist. St. — Dr.

Betriebsunfall auf dem Wege zur Arbeit.
(Entscheidung des R. Württ. Landesversicherungsamtes vom 9. Dezember 1911.)

Der Maurer K. in B. war bei einem Neubau beschäftigt. Da seine Wohnung sich ganz in der Nähe

der Baustelle befand, hatte er von der Bauleitung den Auftrag erhalten, für etwa nach Schluß der Arbeitszeit noch ankommende Sandfuhrwerke den Platz zum Abladen zu bestimmen, auch beim Abladen mit-zuhelfen. Am 12. Dezember 1910, nach Feierabend, als K. sich bereits in seine Wohnung begeben hatte, kam ein Sandfuhrwerk. Um der ihm erteilten Weisung nachzukommen, ging K. von seinem im ersten Stock gelegenen Wohnzimmer die Treppe hinab, ergriff aus dem neben dem Fuß der Treppe gelegenen Gehirtpfad eine Schaufel und wollte mit ihr das Haus verlassen. Er fiel jedoch eine offene Kellertreppe hinab und brach den rechten Unterschenkel.

Die Württ. Baugewerks-Berufsgenossenschaft lehnte den Anspruch auf Rente ab, da kein Betriebsunfall vorliege. Die Genossenschaft ging davon aus, daß K. einer „Gefahr des täglichen Lebens“ erlegen sei. Die Berufung gegen diesen Bescheid wurde zurückgewiesen. — Auf den Rekurs des K. hob jedoch das Landesversicherungsamt das Berufungsurteil auf und erklärte den Anspruch des K. dem Grunde nach für gerechtfertigt aus folgenden Gründen:

Entscheidend ist, ob der Unfall durch den Betrieb verursacht oder wenigstens mit verursacht worden ist. Nach diesem Grundsatz entscheidet sich auch im einzelnen Fall, ob ein einem gewerblichen Arbeiter auf dem Wege zur Betriebsstätte zustößender Unfall Betriebsunfall ist oder nicht. Ein ursächlicher Zusammenhang zwischen Betrieb und Unfall ist allerdings nicht schon dadurch gegeben, daß der Arbeiter sich auf dem Wege zur Arbeit befindet, vielmehr muß der Gang „nach seiner unmittelbaren Zweckbestimmung im Zusammenhang mit dem Betrieb“, vor allem aber „in dessen Interesse“ erfolgt sein. (Handbuch für Unfallvers. I. S. 109, B. 51.) Letztere Voraussetzung wird beim regelmäßigen Gang des Arbeiters zur Betriebsstätte gewöhnlich nicht zutreffen; dieser Gang erfolgt vielmehr in der Regel im eigenen Interesse des Arbeiters.

Mit Unrecht hat dagegen im vorliegenden Fall das Schiedsgericht das Zutreffen der gedachten Voraussetzung verneint. K. hat durchaus nicht etwa in seinem Interesse oder in dem eines beliebigen Dritten seine Wohnung verlassen, sondern lediglich im Interesse des Baubetriebes. In dessen Interesse handelte er von dem Augenblick an, als er sein Wohnzimmer verließ, um seine Schaufel zu holen und mit ihr zur Baustelle zu gehen. Von da ab war er — wieder — im Betrieb, und dieser hat den ihm zugestohlenen Unfall mit verursacht. — Hiernach liegt ein Betriebsunfall vor. Es kann dahingestellt bleiben, ob und inwieweit etwa zu dem Unfall beigetragen hat die Tatsache, daß K. die Schaufel in der Hand hatte. (Zeitschrift für Arbeiter- und Angestelltenversicherung Stuttgart.) R. F.

Arbeits- und Dienstvertrag.

Ist für Ansprüche aus dem Strafgelehrtenfonds das Gewerbegericht zuständig? — Unden diese Ansprüche mit der Entlassung des Arbeiters?

(Entscheidung des O.G. Braunschweig vom 26. Januar 1912, Aftenz. Nr. 6.)

1. Die bei der beklagten Firma bestehende Unterstützungskasse wird gespeist aus den für Verluste gegen die Arbeitsordnung der Fabrik erhobenen Strafgelehrten und den geringen Ueberschüssen der Fabrikantene. Trägerin der Kasse ist die Firma, welche gesetzlich zur

also zu erkennen gegeben, daß er die Eingehung des Vertragsverhältnisses für seinen Pflegebefohlenen ablehne.

Mit der Feststellung jedoch, daß zwischen den Parteien ein Vertragsverhältnis überhaupt nicht vorgelegen hat, entfallen auch die von der Beklagten geltend gemachten Rechte aus einem Kontraktbruch.

Unstreitig hat aber der Kläger für die Beklagte Arbeiten ausgeführt; würde nun aber die Arbeit des Klägers unbezahlt bleiben, so hätte sich die Beklagte durch die Arbeitsleistung des Klägers rechtlos bereichert (§ 812 B.G.B.).

Unter Zugrundelegung der §§ 812, 818 Abs. 2 und § 16 B.G.B. war daher der Klageanspruch begründet.

(Altenzeichen: Litt. G. Nr. 1072/1911.)

W. H.

Verschiedenes.

Entgeltliches oder unentgeltliches Verteilen von Druckschriften.

(§ 10 des preußischen Pressegesetzes vom 12. Mai 1851, § 30 Abs. 2 des Reichspressegesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874.)*

Das preußische Abgeordnetenhaus hat am 29. April 1912 einen von der kleinen sozialdemokratischen Fraktion gestellten Antrag auf Aufhebung der §§ 9, 10 und 41 des preußischen Pressegesetzes vom 12. Mai 1851 der Justizkommission des Abgeordnetenhauses zur Beratung überwiesen. Die Paragraphen handeln von dem Anheften von Plakaten und der Verteilung von Druckschriften usw. Die in Betracht kommenden Bestimmungen haben für die gewerkschaftliche und politische Arbeiterbewegung eine überaus große Bedeutung. Ist doch die Verteilung zum Beispiel von Versammlungseinladungen durch die Vorschriften des § 10 sehr erschwert. Durch die Rechtspredung des Kammergerichts war zwar bisher der Vorschrift des § 10 im wesentlichen die Schärfe genommen. Das Kammergericht war nämlich der Meinung, daß nach § 30 des Reichspressegesetzes über die Presse das Recht der Landesgesetzgebung, Vorschriften über die öffentliche unentgeltliche Verteilung von Bekanntmachungen, Plakaten und Aufrufen zu erlassen, durch dieses Gesetz nicht berührt werde, daß aber die Vorschriften des Landesrechts, soweit sie sich auf das entgeltliche Verteilen derartiger Dinge beziehen, durch das Reichspressegesetz außer Kraft gesetzt seien. Eine entgeltliche Verteilung wurde nur angenommen, wenn der Verteiler solcher Aufrufe usw. für seine Tätigkeit eine Entschädigung bezog. Es war also nicht erforderlich, daß der Empfänger der Druckschrift für diese eine Entschädigung zu zahlen hatte. Für diese Auffassung

*) Die beiden oben angeführten Paragraphen lauten wie folgt:

§ 10 des preuß. Pressegesetzes. Niemand darf auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten Druckschriften oder andere Schriften oder Bildwerke ausrufen, verkaufen, verteilen, anheften oder anschlagen, ohne daß er dazu die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erlangt hat, und ohne daß er den Erlaubnisschein, in welchem sein Name ausgedrückt sein muß, bei sich führt. Die Erlaubnis kann jederzeit zurückgenommen werden.

§ 30 Abs. 2 Reichspressegesetz: Das Recht der Landesgesetzgebung, Vorschriften über das öffentliche Anschlagen, Anheften, Ausstellen sowie die öffentliche, unentgeltliche Verteilung von Bekanntmachungen, Plakaten und Aufrufen zu erlassen, wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

über den Begriff einer entgeltlichen Verteilung von Druckschriften hat sich das Kammergericht namentlich auf den Wortlaut des § 43 Absatz 1 der Gewerbeordnung gestützt und auf den Sprachgebrauch des täglichen Lebens, wonach unter Verteilen von Sachen regelmäßig diejenige Abgabe von Sachen verstanden werde, bei welcher von dem Empfänger ein Entgelt weder gefordert noch gewährt wird. Diese Auffassung ist nunmehr durch ein Urteil vom 2. Oktober 1911 unter dem Vorsitz des Senatspräsidenten Dr. Koffa preisgegeben. In dem neuen Urteil wird eine entgeltliche Verteilung von Druckschriften nur dann angenommen, wenn der Empfänger der Druckschrift für diese eine Entschädigung zahlt. Dieses Urteil — I. S. 744/11. 52 — ist wie folgt begründet:

Dagegen kann der Senat die von dem Kammergericht seit dem Urteile vom 18. April 1904 (Johow Bd. 27 C. S. 63) bisher stets vertretene und von der Strafkammer hier angenommene Auslegung des § 30 a. a. O. nach nochmaliger eingehender Prüfung nicht aufrechterhalten.

Das Urteil vom 18. April 1904 führt zunächst den Wortlaut des § 43 Abs. 1 der Gewerbeordnung an, worin das „Verteilen“ im Gegensatz zum „Verkaufen“ als diejenige Verbreitung angesehen werde, die ohne Gegenleistung seitens des Empfängers geschehe. Die Richtigkeit dieser Ansicht ist nicht zu bestreiten. Verteilung ist an sich etwas Unentgeltliches, wenn es neben dem Verkaufen als eine andere Art der Verbreitung genannt wird. Deshalb muß auch zugegeben werden, daß die Gewerbeordnung bei dem Gebrauche der Worte: „verkaufen“ (oder) „verteilen“ unterscheiden will zwischen dem Falle, in welchem der Empfänger der Schrift, dem verkauft wird, an den Verkäufer einen Kaufpreis zahlt, und dem anderen Falle, in welchem der Empfänger, an den verteilt wird, eine Schrift erhält, ohne daß er dem Verteiler ein Entgelt verabsolgt. Es ist weiter zutreffend, daß ein gewerbmäßiges Verteilen im Sinne des § 43 der Gewerbeordnung nur dann vorliegen kann, wenn der Verteiler von einem Dritten für die Arbeit des Verteilens einen Lohn erhält.

Als zweiten Grund gibt das Urteil des Kammergerichts den Sprachgebrauch des täglichen Lebens an, wonach unter Verteilen von Sachen regelmäßig diejenige Abgabe von Sachen verstanden werde, bei welcher von dem Empfänger ein Entgelt weder gefordert noch gewährt wird. Auch dieser Grund erscheint für den § 43 der Gewerbeordnung zutreffend, da dort neben dem „Verkauf“ auch das „Verteilen“ aufgeführt wird.

Anders verhält es sich aber bei der Vorschrift im § 30 Absatz 2 des Reichspressegesetzes. Hier ist die Verteilung von Bekanntmachungen, Plakaten und Aufrufen nicht neben dem Verkauf genannt, und deshalb können die Erwägungen des Urteils vom 18. April 1904 bei seiner Auslegung nicht von Bedeutung sein. Wenn von der Verteilung von Schriften allein, d. h. ohne Nebeneinanderstellung mit der Verbreitung durch Verkauf die Rede ist, so pflegt nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch noch das Wort: „unentgeltlich“ hinzugefügt zu werden, um auf diese Weise klarzustellen, daß der Empfänger für die Schrift nichts zu zahlen hat. Gerade im täglichen Leben heißt es: „Verteilen von Extrablättern, von Theaterzetteln, von Konzertprogrammen“, auch wenn diese Druckschriften von dem Empfänger zu bezahlen sind. Soll aber zum Ausdruck gebracht werden, daß für die Extrablätter usw. nichts zu zahlen sei, so wird regelmäßig davon die Rede sein, daß eine „unentgeltliche“ Verteilung stattfinde. Daher kann dem Urteile vom 18. April 1904 darin nicht beigetreten werden, daß das Reichspressegesetz im § 30 ein überflüssiges Wort gebraucht hätte, wenn es unter einer

Einziehung solcher Strafgebühren ermächtigt und lediglich betreffs ihrer Verwendung zugunsten ihrer Arbeiter gebunden ist (vgl. § 134b Z. 4 der Reichsgewerbeordnung). Die Kasse wird verwaltet vom Inhaber der Firma unter freiwilliger Hinzuziehung von zwei gewählten Vertretern der Arbeiterschaft.

Das Kassenvermögen wird bestimmungsgemäß verwendet zur Zahlung von Krankengeld an solche Arbeiter der Firma, die ununterbrochen wenigstens ein Vierteljahr im Betriebe der Beklagten beschäftigt gewesen sind. Die Unterstützung beträgt für verheiratete Arbeiter 0,60 Ml. pro Tag und erhöht sich bei ein Jahr übersteigender ununterbrochener Beschäftigung um 0,10 Ml. pro Tag. Die Gesamtunterstützung darf in diesem Falle 45 Ml. nicht übersteigen.

Das Recht eines erkrankten Arbeiters auf diese Unterstützung entspricht somit im Grunde dem Anstellungsverhältnis: Durch die Bestimmung, daß ohne besonderes Zutun der Arbeiter nach einvierteljähriger Beschäftigung die „Mitgliedschaft“ der Kasse erworben ist, wird die Anwartschaft auf Bezüge aus der Kasse mit zum Gegenstand des Arbeitsvertrages zwischen der Beklagten und ihren Angestellten. Es kann daher unbedenklich angenommen werden, daß die Kassenleistungen als solche „aus dem Arbeitsverhältnis“ i. S. des § 4 Z. 2 des Gewerbevertragsgesetzes anzusehen sind.

Damit ist die Zuständigkeit des Prozeßgerichts gegeben.

2. Der damit (mit der festgestellten Krankheit) ins Leben getretene Anspruch des Klägers auf Unterstützung hat während der ganzen Dauer seiner Krankheit fortbestanden. Bestimmungen für den Fall des Ausscheidens eines erkrankten Arbeiters aus dem Beschäftigungsverhältnis hat die beklagte Firma nicht getroffen. Es ist aber nicht angängig, den Unterstützungsanspruch als mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses erloschen anzusehen. Andernfalls wäre es der Beklagten, welche Kündigungsfristen bei der Anstellung ihrer Arbeiter überhaupt ausschließt, möglich, durch sofortige Entlassung eines erkrankten Arbeiters weitere Unterstützungsansprüche willkürlich abzuschneiden.

Eine solche Auslegung des zwischen den Parteien hinsichtlich der Krankenunterstützung bestehenden Rechtsverhältnisses entspricht weder Treu und Glauben noch der Verkehrssitte, wäre mithin nach § 157 B.G.B. unzulässig.

Wichtiger Arbeitsvertrag.

(Urteil des Kaufmannsgerichts München vom 18. November 1911.) Proz. Am., R. 713/1911.

Die Klägerin wurde am 4. Mai bei dem Beklagten als Lageristen gegen eine monatliche Vergütung von 30 Ml. und monatliche Kündigung angestellt, am 16. Oktober aber unter Verweigerung des Gehalts für Oktober plötzlich entlassen. Im Klagewege forderte die Klägerin nicht nur den rückständigen Restlohn, sondern erhöhte ihre Forderung auf 50 Ml., indem sie den Arbeitsvertrag als gegen die guten Sitten verstoßend anfocht. Der Anspruch wurde für begründet erachtet.

Die Klägerin hat zwei Jahre Lehrzeit durchgemacht, sie war von 8 bis 12 Uhr vormittags und von 2 bis 4 1/2 Uhr nachmittags beschäftigt. Die Klägerin ist bereits 19 Jahre alt. Auf der anderen Seite handelt es sich um eine Vertragsgegnerin, die durchaus nicht zu den unbedeutenden Firmen gehört und der Kenntnis der Handelsusancen wohl zugemutet werden darf. Wenn die Tätigkeit der Klägerin auch keine bedeutende war, so ist das Ge-

richt unter Berücksichtigung aller dieser Umstände zu der Ueberzeugung gekommen, daß hier eine Ausbeutung der Unerfahrenheit gegenüber der minderjährigen Klägerin vorliegt. Auch steht die Leistung, wenn auch vielleicht nicht qualitativ, so doch quantitativ in auffälligem Mißverhältnis zu den ihr erwachsenen Vermögensvorteilen, denn eine Arbeitsleistung von 10 Stunden im Tag mit 10 Pf. für die Stunde bezahlten, läßt sich bei keinerlei Art von Arbeit als Äquivalent bezeichnen.

Da der Vertrag aus diesen Gründen nichtig ist, so greift § 612 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Platz, d. h. es entscheidet die übliche Vergütung. Als solche erscheint 50 Ml. angemessen. P. H.

Arbeitsverträge Minderjähriger.

Nach § 108 B.G.B. hängt die Wirksamkeit eines von einem Minderjährigen ohne die erforderliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters geschlossenen Vertrages von der nachträglichen Genehmigung des Vertreters ab. Ist jedoch der Minderjährige von seinem gesetzlichen Vertreter ermächtigt, in Dienst oder in Arbeit zu treten, so ist nach § 113 B.G.B. der Minderjährige für solche Rechtsgeschäfte unbeschränkt geschäftsfähig, welche die Eingehung oder Aufhebung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses der gestatteten Art oder die Erfüllung der sich aus einem solchen Verhältnis ergebenden Verpflichtungen betreffen.

Ein den letzterwähnten Vorschriften nicht entsprechend geschlossener Arbeitsvertrag ist ungültig, nichtsdestoweniger aber hat der betr. Minderjährige Anspruch auf Lohn für die geleistete Arbeit.

Die erwähnten Vorschriften werden in vielen Fällen nicht beachtet, und nur selten sind die Gewerbegerichte in der Lage, sie zum Gegenstand der Entscheidung machen zu können. In einem solchen Falle hat das Gewerbegericht Dortmund am 5. Januar 1912 entschieden:

T a b e l l e n d.

„Der Kläger, vertreten durch seinen Vater als den gesetzlichen Vertreter, ist minderjährig.“

Ohne Einwilligung seines Vaters hatte er bei der Beklagten eine Stellung als Arbeiter angenommen; er hatte bei der Beklagten von Ende September bis zum 28. Oktober 1911 gearbeitet. Am 29. Oktober 1911 wurde er von seinem Vater in die Heimat abgeholt, ohne daß jedoch das Arbeitsverhältnis gekündigt wurde.

Der Kläger beansprucht nun von der Beklagten als Restlohn den Betrag von 21 Ml. und hat beantragt, die Beklagte zur Zahlung von 21 Ml. zu verurteilen.

Die Beklagte hat um Klageabweisung gebeten. Sie bestreitet den Restlohn nicht, sie hält sich jedoch zur Zahlung nicht verpflichtet, da der Kläger zur Einhaltung einer Kündigung gezwungen sei und deshalb kontraktbrüchig geworden sei.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e.

Im vorliegenden Falle hatte der minderjährige Kläger ohne Einwilligung des gesetzlichen Vertreters ein Arbeitsverhältnis mit der Beklagten eingegangen. Gemäß §§ 108 ff. B.G.B. in Verbindung mit § 16 B.G.B. war das Vertragsverhältnis ungültig, da der gesetzliche Vertreter seine Genehmigung zu diesem Vertragsverhältnis nicht gegeben hat; vielmehr hat der gesetzliche Vertreter des Klägers, als ihm der Aufenthaltsort seines Sohnes bekannt wurde, sofort seinen Sohn wieder zu sich in die Heimat genommen, durch dieses Verhalten hat er

„unentgeltlichen“ Verteilung eine Abgabe von Bekanntmachungen, Plakaten und Aufrufen verstanden haben sollte, für welche der Empfänger keinen Lohn gibt. Der Gesetzgeber wollte, da er das Verteilen allein erwähnt, durch die Benutzung des Beiwortes entsprechend dem gewöhnlichen Sprachgebrauch darüber keinen Zweifel lassen, daß es sich um eine Verteilung an sich handele. Gemeint ist nur die Abgabe von Schriften, ohne daß der Empfänger dafür zahlt. Ob der Verteiler von einem Dritten einen Lohn für seine Tätigkeit erhält oder nicht, ist lediglich für die Frage der Gewerbsmäßigkeit von Bedeutung. Ist die Tätigkeit gegen Lohn seitens des Auftraggebers nur gelegentlich erfolgt, dann kann das Recht der Landesgesetzgebung Anwendung finden. Eine gewerbsmäßige Verteilung von Schriften hingegen untersteht dem § 43 der Gewerbeordnung.

Für die jetzige Ansicht des Senats spricht die Entstehungsgeschichte und der Zweck des § 30 Abs. 2 des Reichspressgesetzes.

Der § 43 Abs. 1 der Gewerbeordnung ist, wie sein Wortlaut und die Begründung des Gesetzentwurfes ergeben, dem § 10 des preuß. Pressgesetzes nachgebildet. Auch der Entwurf des Reichspressgesetzes folgte im § 14 dem preußischen Vorbild, übernahm aber nicht auch das „Verkaufen und das Verteilen“, sondern nur das „Verteilen“. Er fügte aber diesem das Beiwort „unentgeltlich“ hinzu, um erkennen zu lassen, daß unter dem Verteilen das Verkaufen nicht miteinbegriffen sei. Denn in der Begründung ist erklärt, daß durch das in § 14 Abs. 1 enthaltene Verbot unentgeltlicher Verteilung von Bekanntmachungen usw. auf öffentlichen Straßen der sogenannte fliegende Buchhandel, insbesondere der Zeitungsverkauf auf den Straßen nicht berührt werde, und daß sich dies aus der Fassung des Entwurfes ohne weiteres ergebe (Drucksachen Nr. 23 des Reichstages, 2. Legislaturperiode, 1. Session 1874). Die „Fassung“ kann sich bloß auf das Wort „unentgeltlich“ beziehen, da dieses allein zur Klärung der Frage geeignet war, ob der Verkauf unter das Verteilen falle. Der Entwurf wollte das Verteilen im engeren Sinne regeln und glaubte, da er das „Verteilen“ nicht wie in § 43 der Gewerbeordnung durch die Nebeneinanderstellung mit „Verkaufen“ näher bestimmte, seine Absicht durch das Beiwort „unentgeltlich“ ausdrücken zu müssen. Das Wort „verteilen“ ist also im § 43 der Gewerbeordnung und in dem Entwurf zum Reichspressgesetz in verschiedenem Sinne gebraucht. Durch die Hinzufügung des Beiwortes „unentgeltlich“ im Entwurf sollte jedoch die Verschiedenheit beseitigt werden. Nun ist allerdings die Bestimmung des Entwurfes im Reichstage nicht angenommen worden, da man sich über eine einheitliche Regelung des Plakatwesens für den ganzen Umfang des Reiches nicht einigen konnte. Das Zustandekommen des Gesetzes wurde in dritter Lesung dadurch ermöglicht, daß man sich auf den Vorschlag des Berichterstatters hin entschloß, in dieser Hinsicht in das Recht der Einzelstaaten nicht einzugreifen (vergl. hierzu Marquardsen, Das Reichspressgesetz S. 256). Was in dem Vorschlage unter der „unentgeltlichen“ Verteilung von Bekanntmachungen usw. gemeint war, wird nicht erklärt. Indessen kann es nicht zweifelhaft sein, daß der Gesetzgeber mit dem Beiwort dasselbe ausdrücken wollte, was der Entwurf in Uebereinstimmung mit dem gewöhnlichen Sprachgebrauch damit beabsichtigte. Es sollte das Plakatwesen, soweit es nicht gewerbsmäßig betrieben wird, im Gegensatz zu dem Gewerbebetrieb, der in § 43 der Gewerbeordnung geregelt war, der Landesgesetzgebung unterstellt sein. Dabei lag kein Grund vor, nur die Verteilung zu treffen, welche ohne Bezahlung des Verteilers durch einen anderen erfolgt. Es wäre

auch ganz unverständlich, weshalb das nicht gewerbsmäßige Verteilen gegen Entlohnung des Verteilers durch einen Dritten frei von allen Beschränkungen sein sollte, während das gewerbsmäßige Verteilen der Gewerbeordnung und das nicht gewerbsmäßige Verteilen ohne die bezeichnete Bezahlung dem Zwange der Landesgesetzgebung unterstehen sollte.

Diese aus der früheren Auslegung des § 30 Abs. 1 des Reichspressgesetzes sich ergebende Inkonsequenz kann um so weniger dem Willen des Gesetzgebers entsprechen haben, als sie auch dem Zwecke des Gesetzes völlig entgegenstehen würde. Nach der Entstehungsgeschichte zu dem preußischen Pressgesetz, das schließlich auch als Vorbild für den § 30 des Reichspressgesetzes gelten muß, wollte man durch die Beschränkung des Plakatwesens einer Gefährdung der öffentlichen Ordnung sowie der Verkehrssicherheit entgegenzutreten, da man befürchtete, daß sonst „augenblickliche und heftige Aufregung erzeugt, auf öffentlichen Straßen und Plätzen Störungen der freien Zirkulation herbeigeführt und Zusammenläufe veranlaßt und verlängert werden könnten“ (vergl. die Motive zu dem Gesetzentwurf, betreffend das Anheften von Anschlagzetteln usw. in den Stenographischen Berichten über die Verhandlungen der durch das Patent vom 5. Dezember 1848 berufenen Kammern, 2. Kammer S. 122; Kommissionsbericht der 1. Kammer, Drucksachen 1850/51 Bd. II S. 28 zu § 12 des Entwurfes). Dieselben Zwecke verfolgte die Regierung mit § 14 des Entwurfes zum Reichspressgesetz und, da der Reichstag ihre Notwendigkeit nicht anerkennen wollte, konnte ein Scheitern des ganzen Gesetzes befürchtet werden. Lediglich um dies zu verhindern, hat der Berichterstatter den Vorschlag gemacht das Plakatwesen der Landesgesetzgebung zu überlassen. Dabei kann er nichts anderes im Auge gehabt haben, als der Regierung zu ermöglichen, daß sie wenigstens im beschränkten Umfange ihre Ziele erreichte. Deshalb ist die Vorschrift in § 30, insbesondere das Wort „unentgeltlich“ auch nur in demselben Sinne auszulegen, wie der § 14 des Entwurfes. Und letztere Bestimmung versteht eben unter unentgeltlicher Verteilung die Abgabe von Schriften an Personen, die dafür nichts entrichten. Die Erfahrung, daß ein solches Verteilen eine weitere Verbreitung sichert als ein Verkaufen von Schriften, und daß dabei die öffentliche Sicherheit und Verkehrsleichtigkeit erheblich gefördert wird, gab der Regierung den Anlaß zu dem Gesetzentwurf. Sie wollte auf den § 14 nicht verzichten und ließ sich nur durch den Vorschlag des Berichterstatters zur Zustimmung bewegen. Dabei kann weder der Reichstag noch auch die Regierung eine andere Deutung der Worte „unentgeltliche Verteilung“ im Sinne gehabt haben.

Zu den vorstehenden Gründen kommt auch noch hinzu, daß, worauf in der Revision besonders hingewiesen wird, die entgegenstehende Auffassung zu einer bedenklichen Konsequenz führen würde. Denn dann könnte man durch bezahlte Beauftragte eine Tätigkeit vornehmen lassen, die man selbst nicht strafflos ausüben darf, und auf diese Weise das Gesetz in einfachster Weise umgehen. Eine derartige Folge kann der Gesetzgeber unmöglich gewollt haben.

Es ist bezeichnend für die preussischen Rechtszustände, daß diese Ruine des selbst schon vermoderten preussischen Pressgesetzes, wie sie im § 10 erhalten geblieben ist, noch heute den Richtern des höchsten preussischen Gerichts zu schaffen macht. Neues Leben entspricht ihr jedoch nicht. Im Gegenteil, der Schutz des § 10 hindert nur, daß die Ansprüche des modernen Lebens glatt befriedigt werden können. Seine Beseitigung ist geradezu eine gebieterische Notwendigkeit.